

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 22. Januar 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-11)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 8. Dezember 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-256) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Fachspezifischen Bestimmungen wird der Passus „/Transcultural Music Studies“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Ethnomusikologie wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Ethnomusikologie ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach Ethnomusikologie angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

³Ziel des Studiums ist es, die Studierenden mit Theorien und Methoden des internationalen Feldes der Ethnomusikologie vertraut zu machen, eine individuelle Spezialisierung auf eine bestimmte Musikkultur und ein bestimmtes theoretisches Thema zu entwickeln und selbständige ethnographische sowie qualitative Recherchefähigkeiten zu verbessern. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, soziomusikalische Prozesse in verschiedenen kulturellen Umgebungen kritisch zu analysieren und ursprüngliches sowie etabliertes ethnomusikologisches Wissen effektiv zu verbreiten und anzuwenden.

⁵Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Ethnomusikologie und ihres Literaturkanons müssen die Studierenden neben Deutsch auch Englisch in Wort und Schrift beherrschen; daher müssen bereits alle Studienbewerber und -bewerberinnen über ein Niveau von B2 oder höher nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) in Englisch und Deutsch verfügen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium im Studienfach Ethnomusikologie kann gemäß der Regelvorgabe des § 7 AS-PO sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) in der Tabelle wird in der Zelle mit der Bezeichnung des ersten Hauptfachs der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.

bbb) In der Zelle mit der Zahl der ECTS-Punkte des Pflichtbereichs wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

ccc) In der Zelle mit der Zahl der ECTS-Punkte des Wahlpflichtbereichs wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz wird nach den Worten „Master-Studienfach Ethnomusikologie“ der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.

bb) Im letzten Teilsatz wird nach den Worten „Studienfach Ethnomusikologie“ der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Master-Studienfach“ der Passus „, wie beispielsweise Musikpädagogik, Europäische Ethnologie/Volkskunde, Philosophie und Religion, Soziologie, Museologie/Museum Studies, Indologie, Sinologie oder Amerikanistik.“ angefügt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Ethnomusikologie erfordert

a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),

b) den Nachweis von Kompetenzen wie folgt:

aa) Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus einem Fachgebiet der Musik (z.B. Ethnomusikologie, Musikwissenschaft/Musikgeschichte, Musikpädagogik, Komposition/Musiktheorie und/oder Populärmusikwissenschaft) sowie

bb) Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus einem Fachgebiet der Kulturwissenschaft (z.B. Ethnomusikologie, Eth-

nologie/Volkskunde, Soziologie, Anthropologie und/oder Regionalwissenschaften wie Afrikastudien, Sinologie, Indologie etc.) sowie

- cc) Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 weiteren ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus den in aa) und/oder bb) genannten Bereichen

(entsprechend den an der JMU für die Bachelor-Studienfächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik sowie Europäische Ethnologie/Volkskunde verwendeten ECTS-Punkte-Schemata).

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der folgenden Studienfachkombinationen an der JMU vermittelt:

- Bachelor-Hauptfach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) mit Bachelor-Nebenfach Europäische Ethnologie/Volkskunde (Erwerb von 60 ECTS-Punkten),
 - Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) mit Bachelor-Hauptfach Indologie/Südasiastudien (Erwerb von 75 ECTS-Punkten),
 - Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), sofern im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden, die der Ethnomusikologie zuzuordnen sind.
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
- aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
 - bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
oder
eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
 - ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau absolviert wurde.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Ethnomusikologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber/der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Ethnomusikologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Ethnomusikologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber/die Bewerberin die für das Master-Studium in Ethnomusikologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache wie in Abs. 1 Buchst. c) angegeben.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) und Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Ethnomusikologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Ethnomusikologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber/die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber/die Bewerberin zum Master-Studienfach Ethnomusikologie zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Nachweis von Kompetenzen wie in Abs. 1 Buchst. b) angegeben,
- c) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache wie in Abs. 1 Buchst. c) angegeben.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Ethnomusikologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die ihre HZB oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Ethnomusikologie sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.“

5. In § 6 wird der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Protokolle als Prüfungsform in Modulen der Modulgruppe Musikwissenschaft: Im Rahmen eines Protokolls sind unter Einbezug von Primär- und Sekundärquellen die Ergebnisse der gemeinsamen Erarbeitung eines Gegenstands oder einer Seminar- oder Vorlesungseinheit schriftlich darzustellen, zu diskutieren und gegebenenfalls vorzutragen.

(2) Protokolle als Prüfungsform in Modulen der Modulgruppe Europäische Ethnologie/Volkskunde: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(3) Werkstattprotokolle: Ein Werkstattprotokoll ist die chronologisch-systematische Dokumentation aller Strukturen, Entscheidungen und Aktivitäten der künstlerisch-praktischen bzw. projekt-orientierten bzw. fachwissenschaftlichen Forschungswerkstatt.

(4) Berichte: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(5) Schriftliche Hausaufgaben: ¹Im Rahmen einer schriftlichen Hausaufgabe verfasst der/die Studierende einen eigenständigen wissenschaftlichen Text, in dem eine gegebene oder nach Absprache selbst gewählte, eng umrissene fachliche Fragestellung unter Einbeziehung von Primär- und Sekundärquellen im vorgegebenen Umfang bearbeitet wird. ²Der schriftliche Text kann durch illustratives Material wie Abbildungen, Musiknotation und/oder Audio-/Videoaufnahmen ergänzt werden.

(6) Präsentation: ¹Der/die Studierende soll seine/ihre Fähigkeiten, Methoden und Kenntnisse zu einem bestimmten, für das Modul relevanten Thema nachweisen. ²Die Präsentation kann nach Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin gesprochene, musikalische und/oder multimediale Komponenten enthalten. ³Der Präsentation kann nach Maßgabe der SFB eine schriftliche Ergänzung („Handout“) beigefügt werden.

(7) Portfolio: ¹Die Portfolioprüfung ist in § 24 Abs. 5 ASPO geregelt. ²Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Portfolio je nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Prüfer oder der Prüferinnen auch Musiknotation, Abbildungen, audiovisuelle Aufzeichnungen und/oder Multimediadateien enthalten kann.

(8) Rezension: Eine Rezension ist eine schriftliche Zusammenfassung und Diskussion einer wissenschaftlichen Publikation, in der der Prüfling zeigen soll, dass er sich mit dem rezensierten Werk kritisch befasst hat und dessen Inhalte im Fachdiskurs verorten kann.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden im Studienfach Ethnomusikologie 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Für die Masterarbeit sollen die Studierenden ein betreutes, unabhängiges Forschungsprojekt konzipieren und durchführen. ⁴Die Forschungsergebnisse sind in einer wissenschaftlichen Arbeit (der eigentlichen Master-Thesis) zu präsentieren, die von illustrativem Material wie Abbildungen, Musiknotation, Tonaufnahmen, Videoaufnahmen und/oder anderen, dem Projekt angepassten und mit dem Betreuer/ der Betreuerin abgestimmten Multimedia-Materialien begleitet werden kann. ⁵Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Ethnomusikologie oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert

- a) In Satz 2 wird der Passus „/T.M.S.“ gestrichen.
- b) Die Tabellen in Satz 3 erhalten folgende Fassung:

<i>Abschlussbereich im Fach Ethnomusikologie</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Ethnomusikologie	75					75/120
Pflichtbereich		30			30/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Ethnomusikologie	45					45/120
Pflichtbereich		30			30/45	
Wahlpflichtbereich		15			15/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

9. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Ethnomusikologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung; Lehrstuhl für Ethnomusikologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EM-THE	2019-WS	Theoriebildung zu Musik und Kultur Theorizing Music and Culture	S(4)	15	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 8.000-12.000 Wörter) oder b) Portfolio (schriftlicher Teil 7.000-11.000 Wörter, mündlicher Teil ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MET	2019-WS	Methoden der Musik- und Kulturforschung Methods for Researching Music and Culture	S(4)	15	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 7.000-11.000 Wörter plus Abbildungen) oder b) Projektarbeit (z.B. Konzeption und Durchführung eines ethnographischen Feldforschungsprojekts, Gesamtaufwand 250-300 Std.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Portfolio (Gesamtaufwand 250-300 Std.)			
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mind. 10 ECTS-Punkte aus Modulen erbracht werden, die mit einer numerischen Bewertung versehen sind.											
Modulgruppe Ethnomusikologie											
04-EM-AES	2019-WS	Applied Ethnomusicology Applied Ethnomusicology	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder c) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder d) Projektarbeit (z.B. Konzeption und Durchführung einer Museumsausstellung, eines Dokumentarfilms, eines Archivprojektes oder eines Community-Musikprojektes, Gesamtaufwand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-TEC	2019-WS	Technische Fähigkeiten zur Erforschung von Musikaufführung Technical skills for Researching Music Performance	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder c) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder d) Projektarbeit (z.B. Erstellen einer dokumentari-	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								schen Audio- oder Videoaufzeichnung einer Live-Performance, Gesamtaufwand 70-100 Std.)			
04-EM-FSE3	2019-WS	Forschungsseminar Ethnomusikologie 3 Research Seminar in Ethnomusicology 3	K (2)	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-FSE4	2019-WS	Forschungsseminar Ethnomusikologie 4 Research Seminar in Ethnomusicology 4	K (2)	5	1		B/NB	a) Präsentation (ca. 45 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MK4	2019-WS	Musikkulturen der Welt 4 Music Cultures of the World 4	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-MK5	2019-WS	Musikkulturen der Welt 5 Music Cultures of the World 5	S (2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstaltung durchgeführt werden

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)			
04-EM-MK6	2019-WS	Musikkulturen der Welt 6 Music Cultures of the World 6	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AHE4	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 4 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 4	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AHE5	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 5 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 5	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) LV kann als Blockveranstaltung durchgeführt werden

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AHE6	2019-WS	Aktuelle und historische Themenfelder der Ethnomusikologie 6 Current and Historical Issues in Ethnomusicology 6	S(2)	5	1		NUM	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AEP3	2019-WS	Applied Ethnomusicology Projekt 3 Applied Ethnomusicology Project 3	R(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Projektarbeit (z.B. Konzeption, Durchführung und Evaluation einer Kulturveranstaltung, Gesamtaufwand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-AEP4	2019-WS	Applied Ethnomusicology Projekt 4 Applied Ethnomusicology Project 4	R(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder c) Projektarbeit (z.B. Gestaltung, Erstellung und Evaluation eines Kulturprodukts, Gesamtaufwand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-EXK2	2019-WS	Ethnomusikologie-Exkursion 2 Ethnomusicology Excursion 2	E	5	1	12 ¹	B/NB	a) Bericht (ca. 2.000-4.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70-100 Std.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Dauer der Exkursion ca. 1-2 Wochen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.)			
04-EM-ET3	2019-WS	Europäische traditionelle und Volksmusik Praxis 3 European Traditional and Vernacular Music Ensemble 3	Ü(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-ET4	2019-WS	Europäische traditionelle und Volksmusik Praxis 4 European Traditional and Vernacular Music Ensemble 4	Ü(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-AMT3	2019-WS	Traditionelle und Volksmusik aus Amerika Praxis 3 Traditional and Vernacular Music of the Americas Ensemble 3	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-AMT4	2019-WS	Traditionelle und Volksmusik aus Amerika Praxis 4 Traditional and Vernacular Music of the Americas Ensemble 4	Ü(2)	5	1		NUM	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EM-AFT3	2019-WS	Traditionelle Musik aus Afrika, Asien und Ozeanien Praxis 3 Traditional and Vernacular Music of the Africa, Asia, and Oceania Ensemble 3	Ü(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-AFT4	2019-WS	Traditionelle Musik aus Afrika, Asien und Ozeanien Praxis 4 Traditional and Vernacular Music of the Africa, Asia, and Oceania Ensemble 4	Ü(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-AEK3	2019-WS	Außereuropäische Kunstmusik Praxis 3 Non-Western Art Music Performance Ensemble 3	Ü(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-AEK4	2019-WS	Außereuropäische Kunstmusik Praxis 4 Non-Western Art Music Performance Ensemble 4	Ü(2)	5	1	20 ¹	NUM	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.)) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Regelmäßige Teilnahme ²
04-EM-WM3	2019-WS	Weltmusik Übung 3 World Music Tutorial 3	Ü(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								(ca. 30-60 Min.) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.) oder c) Portfolio (Gesamtauf- wand 70–100 Std.)			
04-EM-WM4	2019-WS	Weltmusik Übung 4 World Music Tutorial 4	Ü(2)	5	1	20 ¹	B/NB	a) Praktische Prüfung (Einzelprüfung (ca. 10 Min.) oder Gruppenprüfung (ca. 30-60 Min.) oder b) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.) oder c) Portfolio (Gesamtauf- wand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-KL2	2019-WS	Kreativitätslabor 2 Creativity Laboratory 2	Ü(2)	5	1	15 ¹	B/NB	a) Präsentation (Einzel (ca. 10 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder als Gruppe (ca. 30-60 Min.) oder b) Portfolio (Gesamtauf- wand 70-100 Std.) oder c) Projektarbeit (z.B. Kon- zeption und Durchführung eines praxisorientierten Forschungsprojekts zu kreativen Prozessen, Gesamtaufwand 70-100 Std.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EM-SR4	2019-WS	Sprach- und Regionalstudien 4 Language and Area Studies 4	S(2)	5	1		B/NB	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtauf-	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								wand 70–100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder d) Klausur (ca. 60-90 Min.)			
04-EM-IP3	2019-WS	Interdisziplinäre Perspektiven 3 Interdisciplinary Perspectives 3	S(2)	5	1		B/NB	a) Schriftl. Hausaufgabe (ca. 3.000-5.000 Wörter) oder b) Portfolio (Gesamtaufwand 70–100 Std.) oder c) Präsentation (20-30 Min.) mit Handout (2-4 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Modulgruppe Musikwissenschaft											
04-MW- IK4B	2016-SS	Musik in kultureller und interkultureller Perspektive 4B: Kulturalität Music in Cultural and Intercultural Perspectives 4B: Culturality	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- IK4N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
04- MW- SP2B	2016-SS	Musik in sozialer und psychologischer Perspektive 2B: Gesellschaft Music in Social and Psychological Perspectives 2B: Society	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10.000 Zeichen) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) Schriftliche Hausaufgabe (ca. 10.000 Zeichen)	Deutsch und/oder Englisch		6) Kann nicht zusammen mit 04-MW- SP2N belegt werden. 6) Art der LV: Alternativ V(2)
Modulgruppe Musikpädagogik											
04- MP- MFW1 A	2016-SS	Assistenz in einer künstlerisch- praktischen Forschungswerkstatt Master Musikpädagogik Music Education Research Studies – Assistance A	R	10	1		NUM	Werkstattprotokoll (ca. 15 S.)			5) semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- MP- KULT 4	2015-WS	Ausgewählte Themenfelder Kultur- erschließender Musikpädagogik Focus on Science of Music Education	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 10 S.)			
Modulgruppe Europäische Ethnologie/Volkskunde											
04- EEVK- MA- LEK	2019-WS	Aktuelle Lektüren Recent Researches	R(1)	5	1		NUM	Rezension (ca. 3 S.)	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
04- EEVK- MA- PEE	2019-WS	Perspektiven Europäischer Ethnologie Perspectives of European Ethnology	V(2)	10	1		NUM	Protokoll (ca. 20 S.)	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
04- EEVK- MA- WKU	2019-WS	Wissenskulturen Anthropology of Knowledge	S(2)	10	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (3-4 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
04- EEVK- MA- KAP	2019-WS	Kultur als Praxisfeld Culture in Practice	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (1-2 S.)	Deutsch oder Eng- lisch		2) Deutsch oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- EM- MA45	2019-WS	Master-Thesis Ethnomusikologie Master's Thesis in Ethnomusicology		30	1		NUM	Master-Thesis (7.000- 14.000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Thesis umfasst ggf. Zusatz- material, § 8 Abs. 1 Satz 3 FSB

¹Begrenzung der Teilnahmeplätze: Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe: Vorrangig werden Bewerber und Bewerberinnen aus dem Master-Studienfach Ethnomusikologie (Erwerb von 45 oder 120 ECTS-Punkten) be-

rücksichtigt. Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung. Die Auswahl erfolgt innerhalb der beiden genannten Gruppen jeweils nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

²Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 29. Oktober 2019.

Würzburg, den 21. Januar 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Ethnomusikologie/Transcultural Music Studies (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 21. Januar 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2020.

Würzburg, den 22. Januar 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel